

## Erläuterungen zur MUX-Auswahlgrundsätzeverordnung 2005 (MUX-AG-V 2005)

### Allgemeiner Teil

#### Zum Inhalt der Verordnung

Mit der vorliegenden Verordnung werden für die Ausschreibung der bundesweiten terrestrischen Multiplex-Plattform vom 10.05.2005 (Bekanntmachung vom 13.05.2005) die gesetzlichen Auswahlgrundsätze für den Fall mehrerer geeigneter Bewerber näher bestimmt und die notwendigen Unterlagen für die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen festgelegt.

Antragsteller für die terrestrische Multiplex-Zulassung haben glaubhaft zu machen, dass sie die technischen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste erfüllen. Gelingt dies mehreren Antragstellern, so hat die Regulierungsbehörde nach den im Gesetz genannten Kriterien einen der Antragsteller auszuwählen, da auf Grund dieser Ausschreibung lediglich *eine* Zulassung erteilt werden kann.

Ein solcher „Kriterienraster“ ist das im Rundfunkrecht gebräuchliche Instrument für die Auswahl zwischen mehreren geeigneten Bewerbern im Falle der beschränkten Zahl zu vergebender Rechtspositionen (so genannter „beauty contest“, vgl. etwa § 6 Privatradiogesetz im Hörfunkbereich oder § 7 und 8 Privatfernsehgesetz für analoges terrestrisches Fernsehen).

Ein derartiger Kriterienraster, der die einzelnen Kriterien nicht weiter gewichtet, sondern der Behörde im Rahmen eines Auswahlermessens aufträgt, jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, der den genannten Kriterien in ihrer Gesamtheit am besten entspricht, ist auch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Dass der Gesetzgeber bei der Beschreibung und Formulierung der Kriterien unbestimmte Gesetzesbegriffe verwendet, dadurch zwangsläufig Unschärfen in Kauf nimmt und von einer exakten Determinierung des Behördenhandelns Abstand nimmt, kann im Hinblick auf den Regelungsgegenstand erforderlich sein, steht aber in Einklang mit Art. 18 Abs. 1 B-VG, so der Verfassungsgerichtshof hinsichtlich der Auswahlgrundsätze des § 6 Privatradiogesetz (VfSlg. 16625/2002 mit weiteren Nachweisen zum „differenzierten Legalitätsprinzip“).

Die KommAustria legt mit dieser Verordnung nun die einzelnen, im Gesetz genannten Auswahlgrundsätze – determiniert durch das Digitalisierungskonzept und die bisher gemachten technischen Erfahrungen und unter Einbeziehung der in der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ vertretenen Sachkunde aller beteiligten und betroffenen Gruppen – jeweils näher fest (§ 2).

Darüber hinaus werden in § 3 jene Unterlagen festgelegt, die zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen vorgelegt werden müssen. Dabei konnte auf die bisherigen Erfahrungen im Bereich der analogen Hörfunk- und Fernsehzulassungen zurückgegriffen werden, in denen bisher jeweils auch die finanziellen Voraussetzungen glaubhaft gemacht und geprüft wurden. Es wird daher die Vorlage einer Reihe von Unterlagen, insbesondere eine nachvollziehbar dokumentierte Planrechnung für die ersten Jahre, Unterlagen über die bisherige Gebarung des Antragstellers sowie über die Finanzierung der erforderlichen Investitionen vorgeschrieben.

## Gesetzliche Grundlage, Digitalisierungskonzept und Ausschreibung

Gemäß § 21 Abs. 5 des Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen für privates Fernsehen erlassen werden (Privatfernsehgesetz - PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 in der Fassung BGBl. I Nr. 169/2004, hat die Regulierungsbehörde – das ist nach § 66 PrTV-G die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) – mit Unterstützung der „Digitalen Plattform Austria“ und in Zusammenarbeit mit dem Bundeskanzler (...) vordringlich und unter Bedachtnahme auf europäische Entwicklungen ein Digitalisierungskonzept zur Einführung von digitalem terrestrischen Fernsehen in Österreich zu erarbeiten.

Die KommAustria hat dieses „Digitalisierungskonzept zur Einführung von digitalem terrestrischen Fernsehen gemäß § 21 Abs. 5 PrTV-G“ (im Folgenden: „Digitalisierungskonzept“) am 17.12.2003 unter der GZ KOA 4.000/03-08 veröffentlicht. Am 09.05.2005 wurde darüber hinaus nach Einbindung der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ und in Zusammenarbeit mit dem Bundeskanzler unter der GZ KOA 4.000/05-08 eine Ergänzung zu diesem Digitalisierungskonzept (im Folgenden: „Ergänzung zum Digitalisierungskonzept“) veröffentlicht.

Nach dem Digitalisierungskonzept (V. Zeitplan, Stufe 1) hat Anfang 2005 die Ausschreibung einer bundesweiten Multiplex-Plattform mit zwei Bedeckungen, mit dem Versorgungsziel der flächendeckenden Versorgung der Republik Österreich mit zumindest einer Bedeckung (III. Konfiguration) zu erfolgen.

Gemäß § 23 Abs. 1 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde nach Maßgabe des mit Unterstützung der „Digitalen Plattform Austria“ erstellten Digitalisierungskonzeptes und verfügbarer Übertragungskapazitäten die Planung, den technischen Ausbau und den Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform durch Bekanntmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben. Die Regulierungsbehörde hat bei der Ausschreibung eine mindestens dreimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Erteilung einer Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform gestellt werden können.

Mit Ausschreibung vom 10.05.2005 (Bekanntmachung vom 13.05.2005) wird die KommAustria unter der GZ KOA 4.200/05-05 die Planung, den technischen Aufbau und den Betrieb einer bundesweiten terrestrischen Multiplex-Plattform gemäß dem Digitalisierungskonzept ausschreiben. Als Frist, bis zu der Anträge auf Erteilung einer Zulassung einzulangen haben, wird der 01.09.2005 bestimmt werden.

Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 23 Abs. 2 PrTV-G) erfüllen, um eine Multiplex-Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde gemäß § 24 Abs. 1 PrTV-G jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, der Folgendes besser gewährleistet:

1. ein rasch erreichter hoher Versorgungsgrad der Bevölkerung mit digitalen Signalen;
2. eine hervorragende technische Qualität der digitalen Signale;
3. die Einbindung der Fachkenntnis von Rundfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb der digitalen Plattform;
4. ein für die Konsumenten nutzerfreundliches Konzept;
5. ein Konzept für die Förderung der Verbreitung von Endgeräten zum Empfang digitaler Signale;
6. ein meinungsvielältiges Angebot an digitalen Programmen, wobei Programme mit österreichbezogenen Beiträgen vorrangig verbreitet werden.

Gemäß § 24 Abs. 2 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde vor einer Ausschreibung gemäß § 23 PrTV-G mit Verordnung die in § 24 Abs. 1 PrTV-G angeführten Auswahlgrundsätze im Hinblick auf das Digitalisierungskonzept (§ 21 PrTV-G) auf technische, wirtschaftliche und nutzerorientierte Anforderungen an einen Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung europäischer Standards näher festzulegen.

Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum PrTV-G (635 BlgNR XXI. GP) führen zu § 24 PrTV-G wörtlich aus:

„Abs. 1 bestimmt für den Fall, dass mehrere Bewerbungen für eine Multiplex-Lizenz einlangen, jene Kriterien, die von der Behörde im Auswahlverfahren zu berücksichtigen sind. Die Zulassung ist jenem Bewerber zu erteilen, dessen Antrag den hier angeführten Kriterien in seiner Gesamtheit am besten entspricht.

Abs. 2 sieht vor, dass eine detailliertere Festlegung der Auswahlkriterien, insbesondere der technischen Spezifikationen im Wege einer Verordnung von der Regulierungsbehörde vorzunehmen ist, wobei hierbei auf europäische Standards Rücksicht genommen werden sollte.“

Gemäß § 23 Abs. 2 PrTV-G hat ein Antragsteller um eine terrestrische Multiplex-Plattform glaubhaft zu machen, dass er die technischen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste erfüllt.

Gemäß § 24 Abs. 3 PrTV-G kann die Regulierungsbehörde in einer Verordnung nach § 24 Abs. 2 PrTV-G festlegen, durch welche Unterlagen Antragsteller die finanziellen Voraussetzungen glaubhaft zu machen haben.

### Zuständigkeit und Verfahren

Die vorliegende Verordnung ist nach § 24 Abs. 2 und 3 PrTV-G von der Regulierungsbehörde zu erlassen. Das ist gemäß § 66 PrTV-G die nach § 1 KommAustria-Gesetz, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 21/2005, eingerichtete Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

Vor Erlassung einer Verordnung ist nach § 24 Abs. 2 letzter Satz PrTV-G der Arbeitsgemeinschaft „Digitalen Plattform Austria“ Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Entwurf der Verordnung wurde am 18.03.2005 allen Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft „Digitalen Plattform Austria“ per e-Mail übermittelt. Für Stellungnahmen zum Entwurf wurde eine Frist von vier Wochen gesetzt.

Innerhalb dieser Frist sind Stellungnahmen folgender Unternehmen, Institutionen bzw. Personen eingelangt: Amt der Burgenländischen Landesregierung (Dr. Böcskör), ATV Privatfernseh-GmbH, Bernhard Collini-Nocker (Paris Lodron Universität Salzburg), BearingPoint Infonova GmbH, Harris Corporation (Broadcast Communications Division), Landeshauptmann Waltraud Klasnic (Steiermark), LIWEST Kabelmedien GmbH, Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS), Österreichischer Rundfunk (ORF), T-Systems Austria GesmbH, Telekom Austria AG, Seven One Media Austria GmbH, Stadtwerke Bruck an der Mur sowie Wirtschaftskammer Österreich.

Darüber hinaus haben ORF und ORS bereits in einem gemeinsamen Schreiben vom 11.03.2005 Vorschläge für die Konkretisierung der Auswahlgrundsätze nach § 24 PrTV-G eingebracht.

Soweit sich diese Stellungnahmen auf den Regelungsgegenstand dieser Verordnung – im Wesentlichen also die nähere Festlegung der Auswahlgrundsätze im Falle mehrerer geeigneter Bewerber für die ausgeschriebene Multiplex-Zulassung – beziehen, konnte Ihnen über weite Strecken im Rahmen des Verordnungstextes bzw. der Erläuterungen Rechnung getragen werden.

Die Verordnung ist nach § 24 Abs. 2 zweiter Satz PrTV-G spätestens gleichzeitig mit der Ausschreibung gemäß § 23 PrTV-G im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Die Veröffentlichung erfolgt am 13.05.2005 gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Ausschreibung gemäß § 23 PrTV-G, KOA 4.200/05-05, im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie auf der Website der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) <http://www.rtr.at/>.

## **Besonderer Teil**

### Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Das dieser Verordnung zu Grunde liegende Digitalisierungskonzept bezieht sich in der vorliegenden Fassung nur auf die erste Ausschreibung einer terrestrischen Multiplex-Plattform.

Die Anforderungen an weitere terrestrische Multiplex-Plattformen (nach Abschaltung aller analogen Frequenzen und der Herstellung einer digital terrestrischen Basisversorgung) werden andere sein, als für die erste terrestrische Multiplex-Plattform, die den analog-digital Umstieg zu bewältigen hat. Derzeit ist auch die mögliche Konfiguration weiterer Multiplex-Plattformen (etwa deren geographische Ausdehnung, die erwünschten Empfangsmodi, das mögliche Programmangebot und anderes mehr) noch nicht festgelegt. Somit sind die Rahmenbedingungen für weitere Multiplex-Plattformen nicht abzusehen, weshalb zum jetzigen Zeitpunkt nicht einheitliche Auswahlkriterien für alle künftigen Multiplex-Plattformen festgelegt werden können.

Nach der Novelle des PrTV-G mit BGBl. I Nr. 97/2004 ist eine Verordnung nach § 24 Abs. 2 ausdrücklich nicht nur vor der ersten Multiplex-Ausschreibung nach § 23 Abs. 1 PrTV-G, sondern vor jeder Ausschreibung nach § 23 PrTV-G (also auch der Ausschreibung weiterer Multiplex-Plattformen nach § 23 Abs. 4 PrTV-G) zu erlassen.

Der Anwendungsbereich dieser Verordnung wird somit auf die im Jahr 2005 durchzuführende erste Ausschreibung beschränkt.

### Zu § 2 (Nähere Festlegung der Auswahlgrundsätze)

Abs. 1 verdeutlicht den Grundsatz des § 24 Abs. 1 PrTV-G, dass im Auswahlverfahren nur jene Antragsteller berücksichtigt werden, denen die Glaubhaftmachung der technischen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste gelungen ist. Zu den finanziellen Voraussetzungen sind dafür insbesondere die Unterlagen nach § 3 vorzulegen.

Die gesetzlichen Auswahlgrundsätze des § 24 Abs. 1 PrTV-G (Z 1 bis 6) werden in Abs. 2 näher festgelegt. Die Kriterien sind jeweils in ihrer Gesamtheit zur Auswahl eines Zulassungsinhabers heranzuziehen, keines der Kriterien (weder des Gesetzes, noch der näheren Festlegung in dieser Verordnung) ist dabei vorrangig zu berücksichtigen (Vgl. auch VfSlg. 16625/2002 zu den Auswahlgrundsätzen nach § 6 Privatradiogesetz).

Die festgelegten Auswahlkriterien kommen nur in dem Fall zur Anwendung, dass mehrere Antragsteller die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, also insbesondere rechtzeitige und mängelfreie Anträge (inklusive der verpflichtenden Unterlagen nach § 23 Abs. 3 PrTV-G und § 3 dieser Verordnung) einbringen sowie die Erfüllung der technischen, finanziellen und

organisatorischen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste glaubhaft machen. Nur unter diesen Antragstellern ist eine Auswahl zu treffen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Anforderungen sind nicht alle zwingend in vollem Ausmaß von den Antragstellern bzw. dem Multiplex-Betreiber zu erfüllen. Vielmehr wirkt sich ihre Erfüllung bei mehreren geeigneten Bewerbern jeweils positiv für den Antragsteller aus. Insofern ist es erforderlich, im Zulassungsantrag zu jedem der in dieser Verordnung angeführten Punkte detaillierte Angaben zu machen, inwieweit die jeweilige Anforderung erfüllt werden soll. Zur Sicherung der Auswahlentscheidung können einzelne der Angaben im Antrag als Auflage im Zulassungsbescheid vorgeschrieben werden.

Auch für den Fall, dass es zu keinem Auswahlverfahren nach § 24 Abs. 1 PrTV-G kommt, können einzelne hier angesprochene Aspekte nach § 25 Abs. 2 letzter Satz PrTV-G im Zulassungsbescheid als Auflage vorgeschrieben werden, sofern dies zur Sicherung der Einhaltung des PrTV-G notwendig ist. (Vgl. dazu hinsichtlich inhaltlicher Kriterien zur Programmpaket-Zusammenstellung nach § 24 Abs. 1 Z 6 PrTV-G die Begründung zum Initiativantrag 430/A BlgNR XXII. GP.) Darüber hinaus enthält § 25 Abs. 2 PrTV-G einen umfassenden Katalog von in jedem Fall vorzusehenden Auflagen, die sich teilweise mit den in dieser Verordnung angesprochenen Aspekten überschneiden.

Welche Auflagen dem Multiplex-Betreiber zusätzlich zu den in § 25 Abs. 2 PrTV-G aufgezählten jedenfalls zu erteilen sind, kann im Rahmen dieser Verordnung nicht festgelegt werden.

#### Z 1 (Versorgungsgrad)

Das Konzept der „Bedeckung“ beschreibt nach dem Digitalisierungskonzept die Möglichkeit, ein gebündeltes Signal dem Standard entsprechend (mit in der Regel mehreren Programmen und Zusatzdiensten) in einem bestimmten Gebiet auf einer oder mehreren Frequenzen terrestrisch zu verbreiten, wobei sich die mehrfache Versorgung einzelner Teilgebiete auf unterschiedlichen Frequenzen auf das zur durchgehenden Versorgung Unvermeidliche beschränkt.

Mit der gegenständlichen Multiplex-Zulassung werden zwei Bedeckungen zugewiesen, wobei diese unterschiedliche Versorgungsziele (im Hinblick auf den Grad der Abdeckung der österreichischen Bevölkerung und den Zeitplan zum Aufbau dieser Abdeckung) verfolgen können. In Gebieten, die von beiden Bedeckungen umfasst sind, werden demnach auf zwei Frequenzen zwei unterschiedliche, jeweils gebündelte Signale mit unterschiedlichem Programmangebot zu empfangen sein.

Zu a: Das bereits im Digitalisierungskonzept formulierte Versorgungsziel von 60 % der österreichischen Bevölkerung (stationärer Empfang) innerhalb eines Jahres dient in erster Linie dem Bestreben, die Konsumenten sehr rasch mit DVB-T als neuartige TV-Verbreitungstechnologie vertraut zu machen. Die Frist von einem Jahr beginnt ab Rechtskraft der Multiplex-Zulassung. Die Verfügbarkeit des Signals in allen Ballungsräumen soll den Weg für den schon bald zu erfolgenden regionsweisen Umschaltprozess aufbereiten. Insbesondere in Bezug auf den Elektrohandel, also eine Angebotsvielfalt an preiswerten digital-tauglichen Empfangsgeräten (Set-Top-Boxen und TV-Geräte mit integrierten DVB-T-Empfängern) dient diese erste Aufbauphase der Marktentwicklung für Endgeräte - ebenso einer „Gewöhnungsphase“ für die betroffenen Konsumenten.

Gemäß der Ergänzung zum Digitalisierungskonzept stellt die Einführung von DVB-T auf etablierten und gut geeigneten TV-Kanälen eine empfohlene aber keineswegs bindende Option dar. Die besonders gut geeigneten Kanäle werden derzeit noch für die bestehende analoge Verbreitung genutzt und können dementsprechend in enger Abstimmung und Kooperation mit den betroffenen Rundfunkveranstaltern (ORF und private Veranstalter) für

die digitale Nutzung freigemacht werden. Die empfohlene Vorgehensweise ermöglicht daher eine Verlegung der analogen Ausstrahlung eines TV-Programms auf alternative Kanäle (die etwa auf Grund von geringerer Leistung oder ihrer topografischen Lage weniger geeignet sind), da für die „neue“ Technologie von Anfang an die bestmöglichen Kanäle benutzt werden sollen. Sollte in einzelnen Fällen keine geeignete Ausweichfrequenz für die Beibehaltung der analogen Verbreitung sämtlicher terrestrischen Programme zur Verfügung stehen, kann die Abschaltung eines analog verbreiteten Programms unumgänglich sein. In solchen Fällen bedarf es nicht nur der intensiven Einbindung der Rundfunkveranstalter durch den Multiplex-Betreiber, sondern auch gemeinschaftlicher Kommunikationsmaßnahmen in Richtung der betroffenen Konsumenten. Siehe dazu noch näher die Erläuterungen zu Z 3 lit. a und Z 4 lit. d.

Zu b: Die Anforderung bezüglich der flächendeckenden Versorgung Österreichs (über 90% der Bevölkerung) mit zumindest einer Bedeckung im Regelbetrieb spätestens fünf Jahre ab Rechtskraft der Zulassung dient in erster Linie der medienpolitischen Zielsetzung auf Basis von DVB-T eine für jedermann zugängliche Grundversorgung der österreichischen Bevölkerung mit digitalem terrestrischen Fernsehen zu gewährleisten. Darüber hinaus muss der Multiplex-Zulassungsinhaber dem ORF die Erfüllung seines gesetzlichen Versorgungsauftrages gemäß § 3 ORF-G ermöglichen. Insbesondere im Hinblick auf künftige Dienste der Informationsgesellschaft (e-government) kommt dem digitalen Fernsehen europaweit eine besondere Rolle zu. Die Basisversorgung mit einer flächendeckenden digitalen terrestrischen Rundfunkinfrastruktur soll dazu beitragen, die Benachteiligung etwa in ländlicher Umgebung lebender Menschen in Bezug auf den Zugang zu solchen Diensten der Informationsgesellschaft so gering wie möglich zu halten (Minimierung des „Digital Divide“). Der vorgegebene Zeitraum zur Erreichung einer Vollversorgung von mindestens 90% der österreichischen Bevölkerung (fünf Jahre ab Rechtskraft der Zulassung) richtet sich nach dem im Digitalisierungskonzept vorgesehenen regionsweisen Umschaltprozedere: In den Jahren 2007 bis 2010 sollen sämtliche Bundesländer bzw. Regionen Österreichs nacheinander flächendeckend digital versorgt werden, wobei die analoge Versorgung bereits kurz nach der regionalen Vollversorgung abgeschaltet werden soll (siehe lit. d).

Dem Multiplex-Betreiber steht – insbesondere auf Nachfrage des verbreiteten Rundfunkveranstalters – eine darüber hinausgehende Versorgung jedenfalls offen. Für eine weitergehende, angemessene Versorgung der ländlichen Bevölkerung können außerdem Mittel aus dem Digitalisierungsfonds nach § 9b Z 5 KOG eingesetzt werden (siehe dazu näher § 2 Z 1 lit. e und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung sowie die zugehörigen Erläuterungen).

Zu c: Die Maßgabe, mindestens die österreichischen Ballungsräume – insbesondere die Landeshauptstädte mit zwei Bedeckungen zu versorgen, entstammt ebenfalls dem Digitalisierungskonzept. Dahinter steckt die Entscheidung der Regulierungsbehörde, dem ersten und auf die Dauer der Umstellungsphase einzigen Multiplex-Betreiber zur Erfüllung der im Digitalisierungskonzept festgestellten erfolgskritischen Leistungsmerkmale von DVB-T (Programmvielfalt, digitaler Mehrwert bzgl. Bildqualität und interaktiver Zusatzdienste) zwei bundesweite Bedeckungen zur Verfügung zu stellen. Während die erste Bedeckung (lit. b) dem Multiplex-Betreiber wenig Spielraum bzgl. Programmbelegung, Versorgungsgrad etc. lässt, soll die zweite Bedeckung dem Geschäftsmodell des Betreibers unter Berücksichtigung von § 2 Z 6 lit. e dieser Verordnung dienen. Zeitliche Staffelung des Ausbaus, die Belegung der zur Verfügung stehenden Bandbreite mit Programmen und Diensten und die Ausrichtung dieser Bedeckung auf bestimmte Empfangsformen wie zum Beispiel „Portable indoor“ (gemeint ist portabler TV-Empfang innerhalb von Gebäuden mittels Zimmerantenne) sowie mobiler Empfang (über DVB-T bzw. DVB-H) bleiben hier größtenteils dem Multiplex-Betreiber überlassen. Die formulierte Anforderung, dass diese Bedeckung die Ballungsräume (insbesondere die Landeshauptstädte) versorgen soll, ist daher als Minimalanforderung zu sehen. Insbesondere im Hinblick auf die mobilen

Empfangsmöglichkeiten des digitalen terrestrischen Fernsehens ist aber etwa auch eine Versorgung der wichtigsten Hauptverkehrslinien Österreichs mit dieser zweiten Bedeckung wünschenswert, jedoch keine Voraussetzung.

Das Konsultationsverfahren hat großes Interesse an einem möglichst schnellen und möglichst weiträumigen Ausbau der zweiten Bedeckung, etwa für regionale (oder auch weitestmöglich bundesweite) Programmveranstalter ergeben. Die Ausdehnung und der Zeitpunkt des Aufbaus der zweiten Bedeckung sind daher jedenfalls nach der Nachfrage von Rundfunkveranstaltern und Diensteanbietern nach der Verbreitung ihrer Programme bzw. Zusatzdienste zu richten. Dieser Auswahlgrundsatz steht damit in engem Zusammenhang mit jenem gemäß Z 6 lit. h, nach dem der Nachfrage nach Verbreitung von Programmen möglichst zu entsprechen ist.

Aus diesen Gründen kann somit insbesondere – bei Verfügbarkeit der notwendigen Frequenzen – je nach Region ein gleichzeitiger Aufbau der beiden Bedeckungen vorgesehen werden.

Der Aufbau der zweiten Bedeckung in den Ballungsräumen soll jedenfalls innerhalb von fünf Jahren nach Rechtskraft der Zulassung abgeschlossen sein.

Zu d: Die Beschränkung der Simulcast-Phase, also der parallelen Ausstrahlung von analogen und digitalen TV-Signalen in einer Region auf höchstens sechs Monate verfolgt eine Reihe von Zielen: Zum einen soll damit für die Konsumenten Entscheidungssicherheit bezüglich der notwendigen Anschaffung eines digital-tauglichen Empfangsgerätes hergestellt werden, denn nur wenn klar festgelegt ist, wann die analoge Ausstrahlung beendet wird und dieser Termin dann auch genau eingehalten wird, können sich Verbraucher rechtzeitig und ausreichend informieren.

Des Weiteren dient eine kurze Simulcast-Phase auch der Eingrenzung der erhöhten Programmverbreitungskosten der Rundfunkveranstalter, da diese in dieser Zeit sowohl für die analoge als auch für die digitale Verbreitung ihrer Programme aufkommen müssen. Erst nach der analogen Abschaltung können die Vorteile der digitalen Technik zur Gänze abgebildet werden. Die zeitgleiche digitale und analoge Abstrahlung von Fernsehsignalen ist nicht das Ziel der Digitalisierung sondern vielmehr eine Notwendigkeit auf dem Weg zum eigentlichen Ziel, der vollständigen Überführung der terrestrischen Fernsehübertragung in die digitale Technik. Die vorgesehene Frist von höchstens sechs Monaten beginnt mit jenem Zeitpunkt, zu dem in einer Region (diese muss nicht zwangsläufig ein oder *nur* ein Bundesland umfassen und kann – sofern für den Aufbau der Plattform sinnvoll – auch bundesländerübergreifend definiert sein) eine Versorgung von 90% der in dieser Region lebenden Bevölkerung (stationärer Empfang) hergestellt wird. Ab diesem Moment ist die analoge Verbreitung in dieser Region höchstens für die folgenden sechs Monate aufrecht zu erhalten, ehe der regionale „Analogue Turn Off“ (ATO) durchgeführt wird.

Im Konsultationsverfahren wurde mehrfach die ursprünglich vorgesehene Simulcast-Phase von höchstens zwölf Monate als deutlich zu lang kritisiert, darüber hinaus herrschte Unklarheit, inwieweit die Ausstattung mit Endgeräten zu berücksichtigen ist. Die nunmehrige Regelung berücksichtigt diese Bedenken, indem sie die Bestimmungen des Digitalisierungskonzeptes über eine „sechs bis zwölf-monatige Simulcast-Phase“ dahingehend präzisiert, dass grundsätzlich eine höchstens sechsmonatige Simulcast-Phase präferiert wird.

Die Beendigung der analogen Ausstrahlung erfolgt durch Verzicht des betroffenen Rundfunkveranstalters auf die analogen Übertragungskapazitäten, der somit diesbezüglich in das Umstiegskonzept eingebunden werden sollte. Nach Herstellen einer entsprechenden digitalen Versorgung ist auch ein Vorgehen der Regulierungsbehörde nach § 26 Abs. 1 bis 4 PrTV-G (Aufforderung zum Verzicht bzw. Entzug) möglich. Dabei ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben neben dem Digitalisierungskonzept auch die Ausstattung der Konsumenten mit digital-tauglichen Endgeräten zu berücksichtigen. Im Falle einer mangelnden Ausstattung der Konsumenten wird daher eine entsprechende Verlängerung der Simulcast-Phase um den notwendigen Zeitraum erfolgen. Zu berücksichtigen sind dabei

jedenfalls nicht nur die bisher ausschließlich terrestrischen Haushalte, sondern alle, die zumindest Teile der Programme bisher auf terrestrischem Wege empfangen (etwa sogenannte „Hybrid-Haushalte“ mit analogem Empfang über Satellit und terrestrischem Empfang für österreichische Programme). Darüber hinaus ist bei der Beurteilung der Endgeräteausstattung zu berücksichtigen, inwieweit erschwingliche Endgeräte für die Konsumenten unmittelbar verfügbar sind. Das Konzept des Antragstellers sollte die Fälle, in denen die mangelnde Ausstattung der betroffenen Konsumenten mit digital-tauglichen Endgeräten zu einer Verlängerung des Simulcast führen soll, darstellen. Sollte in einem konkreten Fall die Verlängerung der Simulcast-Phase erwogen werden, so wäre rechtzeitig mit der Regulierungsbehörde Kontakt aufzunehmen, um eine konkrete Beurteilung der Kriterien des § 26 PrTV-G durchzuführen.

Zu e: Nach § 9b Z 5 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 21/2005, können die Mittel des bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) eingerichteten Digitalisierungsfonds unter anderem für „Planung und Errichtung der terrestrischen Senderinfrastruktur zur Übertragung digitaler Rundfunkprogramme unter Berücksichtigung einer entsprechenden Optimierung des Sendernetzes und der Erreichung eines angemessenen Versorgungsgrades der ländlichen Regionen sowie Planung und Errichtung anderer Infrastrukturen, soweit sie eine effizientere Versorgung der Bevölkerung mit digitalen Rundfunkprogrammen ermöglichen“ eingesetzt werden. Die RTR-GmbH hat dazu am 09.05.2005 unter der GZ DFRIL0003-0001/2005 „Richtlinien über die Vergabe von Mitteln des Digitalisierungsfonds für die Erreichung eines angemessenen Versorgungsgrades der ländlichen Regionen mit digitalen Rundfunkprogrammen“ gemäß § 9a erstellt und bekannt gemacht (siehe die Website der RTR-GmbH unter <http://www.rtr.at/digifonds>).

Zur Handhabung dieser Richtlinien ist es erforderlich, dass bereits im Auswahlverfahren für die Multiplex-Zulassung auf das Kriterium des geringstmöglichen Einsatzes der öffentlichen Geldmittel geachtet wird, da nach Abschluss des Zulassungsverfahrens keine Auswahl zwischen verschiedenen Anbietern für eine Vollversorgung der österreichischen Bevölkerung möglich ist (siehe dazu auch Pkt 7.1 der zitierten Richtlinien).

Eine Rücksichtnahme auf diese wirtschaftliche Anforderung an den Multiplex-Betreiber ist auf Grund der gesetzlichen Grundlage des § 24 Abs. 2 PrTV-G jedenfalls möglich. Die stärkere Bedachtnahme auf wirtschaftliche Aspekte wurde auch im Konsultationsverfahren gefordert.

Die grundsätzliche Planung des Aufbaus der Multiplex-Plattform hat ohne die Berücksichtigung des möglichen Einsatzes dieser Mittel aus dem Digitalisierungsfonds zu erfolgen (siehe dazu § 3 Abs. 2 dieser Verordnung und die diesbezüglichen Erläuterungen). Darzustellen ist jedoch, inwieweit sich der Roll-Out-Plan durch den Einsatz dieser Mittel verändern würde.

Zur Definition der Versorgung: Entsprechend dem Digitalisierungskonzept wird für die Frage, ob ein Gebiet als versorgt gilt, vom stationären Empfang ausgegangen. Die dafür erforderlichen Feldstärkewerte können nach den hier referenzierten Implementierungsleitlinien (siehe dazu auch Z 2 lit. a) ermittelt werden. Für die Definition der Mindestfeldstärken für eine Versorgung ist die Festlegung einer Ortswahrscheinlichkeit erforderlich. Auf Grund der statistischen Natur der digitalen Empfangssignale mit einem charakteristischen Verhalten wird für die Basisversorgung die erforderliche Ortswahrscheinlichkeit mit 95% festgelegt. Eine Versorgung von 95% der Orte in einem kleinen Gebiet entspricht dabei nach dem Technischen Bericht des ETSI TR 101 190 (Punkt 9.1.4) einem „guten Empfang“ („good coverage of a small area“).

Weitere Empfangsmodi wie portabel (indoor) oder mobil, die erhöhte Feldstärkewerte erfordern, sind für die Darstellung der Vorteile von DVB-T ebenfalls relevant, jedoch nicht für die Erfüllung der vorgesehenen Versorgungsgrade. Die Empfangsmodi werden ebenfalls im zitierten Technischen Bericht (Punkte 9.1.2 und 9.1.3) definiert: „Stationär“ („fixed antenna reception“) bezieht sich auf einen Empfang mit einer gerichteten, auf Hausdachhöhe (in 10 m Höhe) montierten Antenne, „mobil“ („portable antenna reception – Class A – outdoor“) auf

einen Empfang im Freien mit einer Antenne in 1,5 m Höhe; „portabel (indoor)“ („portable antenna reception – Class B – ground floor indoor“) auf einen Empfang innerhalb eines Hauses im Erdgeschoß in einem Raum mit Außenfenster mit einer Antenne in 1,5 m Höhe. Grundsätzlich ist zu den hier vorgesehenen Versorgungsgraden und Zeitpunkten anzumerken, dass eine schnellere und größere Versorgung (bezogen auf die erste und auch die zweite Bedeckung) jedenfalls möglich und erwünscht ist. Darüber hinausgehende Konzepte eines Antragstellers werden daher in diesem Punkt entsprechend positiv zu bewerten sein.

Die vorgesehenen Versorgungsgrade und Zeitpunkte gehen von einer entsprechenden Verfügungsgewalt über die bereits bestehenden (analogen) Sendeanlagen und –standorte bzw. eine rasche privatrechtliche Einigung über deren Nutzung aus. Nach § 19 PrTV-G bzw. § 8 Abs. 2 TKG 2003 ist der Multiplex-Betreiber berechtigt, die Sendeanlagen des Österreichischen Rundfunks bzw. Antennentragemasten oder Starkstromleitungsmasten mitzubenutzen. Sofern eine vertragliche Einigung darüber nicht erfolgen kann, kann die Regulierungsbehörde zur Entscheidung angerufen werden. Nach der getroffenen Regelung sind die vorgesehenen Fristen für die Herstellung der Versorgung für die Dauer solcher Verfahren gehemmt. Der Antragsteller kann somit diese Verfahren bei der Darstellung des Roll-Out-Planes vernachlässigen und ist in der Auswahl nicht gegenüber dem Inhaber der bestehenden Sendeanlagen bzw. Standorte benachteiligt.

## Z 2 (technische Qualität)

Zu a: Die Maßgabe bezüglich des sachgerechten Einsatzes europäischer Standards betreffend terrestrisches Digitalfernsehen (DVB-T und DVB-H) bezieht sich vor allem auf die Gewährleistung der Empfangbarkeit der Signale durch für die Konsumenten erhältliche Empfangsgeräte. Es muss sichergestellt sein, dass Set-Top-Boxen oder DVB-T-Fernsehgeräte, die laut Hersteller der DVB-T-Norm entsprechen, die ausgestrahlten Signale auch empfangen bzw. darstellen können. Die technische Ausgestaltung innerhalb der möglichen Varianz der DVB-T-Modulation selbst ist dem Multiplex-Betreiber überlassen, jedoch hängt davon maßgeblich ab, inwiefern er andere Auswahlkriterien in dieser Verordnung (insbesondere hinsichtlich der angebotenen Programmvierfalt, Versorgungsqualität sowie Bild- und Tonqualität) erfüllen kann.

Die Bestimmung dient der Umsetzung des Artikel 17 Abs. 2 der Richtlinie 2002/21/EG („Rahmenrichtlinie“), nach der die Mitgliedstaaten die Anwendung der Normen und/oder Spezifikationen fördern, die von der Europäischen Kommission nach Artikel 17 Abs. 1 im (nunmehr) Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden. Die derzeit gültige Veröffentlichung (ABl. C 331 vom 31.12.2002, S. 32) nennt im Kapitel VI über die Ausstrahlung digitaler Rundfunkdienste insbesondere die in lit. a genannte DVB-T/H-Norm, die in lit. b genannte MHP-Norm und die in Z 1 genannten Implementierungsleitlinien für terrestrische DVB-Dienste.

Zu b: API (Application Programme Interface - Schnittstelle für Anwendungsprogramme) ist nach § 2 Z 24 PrTV-G die Software-Schnittstelle zwischen Anwendungen, die von Sendeanstalten oder Diensteanbietern zur Verfügung gestellt werden und den Anschlüssen in den erweiterten digitalen Fernsehgeräten für digitale Rundfunkdienste.

Die erwünschte Verwendung eines offenen API unter Einsatz europäischer Standards insbesondere MHP nimmt Bezug auf den im Digitalisierungskonzept vorgesehenen Einsatz von digitalen und interaktiven Zusatzdiensten, die den Konsumenten bereits in der Einführungsphase den Vorteil der digitalen Übertragungstechnik demonstrieren sollen. Die Multimedia Heimplattform, MHP, stellt dabei derzeit den für Österreich am meisten geeigneten Standard für die Entwicklung und Ausspielung von Zusatzapplikationen dar, zumal sich etwa sämtliche maßgeblichen TV-Veranstalter im deutschen Sprachraum zu diesem Standard bekannt haben.

Auch in anderen Mitgliedsstaaten wie etwa Italien oder Finnland kommt bei der Entwicklung von Diensten im digitalen Fernsehen MHP zum Einsatz. Die Erfahrungen des im Jahr 2004

unter Federführung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH durchgeführten Testbetriebs für digitales terrestrisches Fernsehen und interaktive MHP-Applikationen im Raum Graz aber auch die Erkenntnisse in anderen Märkten haben gezeigt, dass für den erfolgreichen Einsatz von MHP-Applikationen eine genaue Abstimmung der ausgestrahlten Applikationen mit den im Markt befindlichen Modellen an Set-Top-Boxen notwendig ist. Darüber hinaus stellt die Ausstrahlung mehrerer Zusatzapplikationen auch gewisse Anforderungen an das Bitratenmanagement des Multiplex-Betreibers.

Die Regelung wendet sich an den Multiplex-Betreiber, auch wenn dieser nicht Anbieter der betreffenden Zusatzdienste ist. Der Multiplex-Betreiber wird jedoch ein diesen Anforderungen genügendes Konzept über den Einsatz von API vertraglich gegenüber den Programmveranstaltern und Dienstbetreibern sicherzustellen haben.

Die Bestimmung dient der Umsetzung des Artikel 18 Abs. 1 lit. a der Richtlinie 2002/21/EG („Rahmenrichtlinie“), nach der sich Mitgliedstaaten im Rahmen des Artikel 17 Abs. 2 (siehe dazu die Erläuterungen zu lit. a) unabhängig von der Übertragungsplattform für den Einsatz eines offenen API einsetzen.

Eine exklusive Festlegung auf MHP ist damit nicht getroffen. Auf Grund der gesetzlichen Grundlage in § 24 Abs. 2 PrTV-G, nach der auf europäische Standards Bedacht zu nehmen ist, und Artikel 17 Abs. 2 Rahmenrichtlinie bezieht sich die Festlegung vielmehr insbesondere auf die von der Europäischen Kommission nach Artikel 17 Abs. 1 Rahmenrichtlinie veröffentlichte Liste von Standards. Diese Liste enthält derzeit zwar lediglich die hier zitierten MHP-Standards, die Europäische Kommission hat aber ihre Absicht bekannt gegeben, bei der nächsten Aktualisierung des Normenverzeichnisses weitere Darstellungsmaschinen hinzuzufügen (siehe Punkt 3.4.3 der Mitteilung der Kommission vom 30.07.2004 zur Interoperabilität digitaler interaktiver Fernsehdienste, KOM(2004)541).

Zu c: Die Anforderung bezüglich der ehestmöglichen Herstellung von mobiler und portabler (indoor) Empfangsmöglichkeit zumindest in den Ballungsräumen bezieht sich auf ein im Digitalisierungskonzept beschriebenes Alleinstellungsmerkmal der digitalen terrestrischen Fernsehverbreitung. Dementsprechend soll dieses Leistungsmerkmal von DVB-T im Sinne einer breiten Akzeptanz bei den Konsumenten auch so rasch und so weiträumig wie möglich realisiert werden. Aus heutiger Sicht ist die flächendeckende Versorgung mit diesen Empfangsmöglichkeiten jedoch nur unter einem unverhältnismäßigen Kostenaufwand herstellbar, weshalb die in dieser Verordnung vorgesehene Maßgabe als Mindestanforderung zu sehen ist, die im Zuge der in Z 1 beschriebenen Versorgungsanforderungen für stationären Empfang ohne großen zusätzlichen Aufwand realisierbar sind. Bei einer leistungsstarken Versorgung der Ballungsräume und der umliegenden Gebiete ist nämlich davon auszugehen, dass dadurch auch automatisch die portable (indoor) und mobile Versorgung großer Teile der betroffenen Ballungsräume gewährleistet ist.

Zur Definition der Empfangsmodi „mobil“ und „portabel (indoor)“ siehe die Erläuterungen zur Versorgung in Ziffer 1.

Zu d: Die durch die Digitaltechnik mögliche verbesserte Bild- und Tonqualität bezieht sich vornehmlich auf die zu erwartende bessere Empfangsqualität von DVB-T. Analogere terrestrischer Fernsehempfang liefert nur in seltenen Fällen ein optisch einwandfreies Fernsehbild. Der bereits erwähnte Testbetrieb für DVB-T in Graz 2004 lieferte die Erkenntnis, dass die Bild- bzw. Empfangsqualität von den Konsumenten als ein ganz zentraler Vorteil erkannt und wahrgenommen wird. Auch die Erfahrungen in anderen Ländern, etwa Großbritannien, zeigen, dass eine robuste und qualitativ hochwertige Empfangsqualität ein wesentliches Erfolgskriterium für DVB-T darstellt.

Die mögliche Bildqualität steht in einem Abtauschverhältnis zur Zahl der übertragbaren Programme und Zusatzdienste, sodass unter Berücksichtigung der Anforderungen nach Z 4 lit. b und Z 6 lit. h möglicherweise nicht immer eine deutliche Qualitätssteigerung erzielbar sein wird. Es ist jedoch sicherzustellen, dass die Empfangsqualität keinesfalls hinter jener der bisherigen analogen Ausstrahlung zurückfällt.

Zu e: Bezüglich der nichtdiskriminierenden Zuweisung der jeweiligen Datenrate an die einzelnen verbreiteten TV-Veranstalter für die ausreichende Übertragungsqualität ihrer Programme kommt dem Multiplex-Betreiber eine ganz wesentliche Verantwortung zu. Im Hinblick auf eine Gleichbehandlung aller verbreiteten Programme und einer gleichzeitig effizienten Nutzung der vorhandenen Datenrate gilt es ein Konzept vorzulegen, das eine nichtdiskriminierende Behandlung einzelner TV-Veranstalter sicherstellt, wobei das bloße Verteilen einer statischen Bitrate für einzelne Programme nicht als die zielführendste Maßnahme angesehen wird. Effizienter wäre etwa ein dynamisches Bitratenmanagement in Kombination mit garantierten Mindestbitraten für die einzelnen Programme.

Die Einhaltung dieser Anforderung sollte für alle Beteiligten in nachvollziehbarer Weise überprüfbar sein, sodass auch Vorkehrungen zur Aufzeichnung der zugewiesenen Bitraten vorzusehen sein werden.

Zu f: Der vorrangige Einsatz von Gleichwellennetzen (Single Frequency Networks, SFN) ist Voraussetzung für die Umsetzung eines der wesentlichen Vorteile der digitalen Terrestrik, nämlich der optimalen und effizienten Nutzung des Rundfunkfrequenzspektrums. Erst dadurch ergibt sich die Möglichkeit, in Zukunft in effizienter Weise eine größere Anzahl von Bedeckungen einzusetzen. Die Konfiguration des Sendernetzes über SFN stellt aus heutiger Sicht jedoch die wesentlich kostenintensivere Variante dar. Für den raschen und kostengünstigen Aufbau der Technologie können daher auch Mehrwellennetze (Multifrequency Networks, MFN) umgesetzt werden, unter der Voraussetzung, dass der Multiplex-Betreiber im Zuge der endgültigen analogen Abschaltung vermehrt auf den Einsatz von SFN zurückgreift, insbesondere dort, wo auf Grund topografischer Gegebenheiten und der Nähe zu Nachbarstaaten ein reduziertes Angebot an Frequenzen zur Verfügung steht. Damit soll verhindert werden, dass Frequenzressourcen für die Zukunft blockiert werden.

Der Einsatz von SFNs kann auch in einer Weise erfolgen, dass um einen leistungsstarken Hauptsender (auf Frequenz A) herum mehrere – im Wege des Ballempfangs angespeiste – Tochttersender auf einer gemeinsamen Frequenz B (als SFN) betrieben werden. Zu beachten ist dabei jedoch, dass die von der Regulierungsbehörde durchgeführte Frequenzplanung den Einsatz einer einzigen Frequenz (also eines SFNs) für Gebiete in einer Größe vorsehen, in denen sich mehrere derartige Hauptsender befinden können. Diesfalls ist es auch erforderlich, diese Hauptsender auf einer gemeinsamen Frequenz (und somit als „übergeordnetes“ SFN) zu betreiben.

Gemäß § 25 Abs. 3 PrTV-G hat die frequenztechnische Planung des Netzausbaus in Zusammenarbeit mit der Regulierungsbehörde zu erfolgen. Um die Anforderung der frequenzökonomischen Nutzung des Spektrums zu gewährleisten kann die Regulierungsbehörde gewisse Frequenzen, die für den Einsatz von MFN bestimmt sind, dem Zulassungsinhaber nur befristet zuweisen.

Der Grundsatz der Frequenzökonomie ist zwar – im Gegensatz zu wirtschaftlichen Anforderungen an einen Multiplex-Betreiber – nicht in der unmittelbaren Verordnungsermächtigung des § 24 Abs. 2 PrTV-G genannt, „die Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums für Rundfunk“ ist jedoch ein gemäß § 2 Abs. 2 Z 5 KommAustria-Gesetz, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 21/2005, durch die Aufgaben der KommAustria (und auch des Bundeskommunikationssenates als Berufungsbehörde, vgl. VwGH 15.9.2004, 2002/04/0142) zu erreichendes Ziel.

Eine ausschließlich auf möglichst sparsamen Einsatz von Frequenzressourcen ausgerichtete Netzplanung führt freilich zu vergleichsweise höheren Kosten, sodass diese Anforderung gegen jene des Z 1 lit. e und Z 6 lit. g (Kosteneffizienz) abzuwägen ist. Insofern sind auch Konzepte, wie das oben dargestellte eines gemischten SFN/MFN-Netzes sowie eine erst spätere Umstellung eines zunächst auf MFN-Basis aufgebauten Netzes zu berücksichtigen.

Die nähere Ausgestaltung weiterer technischer Parameter, etwa von Verfügbarkeitsklassen, obliegt dem Multiplex-Betreiber in vertraglicher Vereinbarung mit den Programmveranstaltern und Diensteanbietern entsprechend deren Anforderungen (etwa auf Grund des Versorgungsauftrages nach § 3 ORF-Gesetz).

### Z 3 (Einbindung von Rundfunkveranstaltern)

Die Einbindung der betroffenen Rundfunkveranstalter (dieser Begriff umfasst Veranstalter von Rundfunk im Sinne des PrTV-G und des PrR-G sowie den ORF) kann und soll durch Vorgespräche (Gesprächsprotokolle), Briefverkehr oder etwa Vorvereinbarungen (Letter of intent o.ä.) nachgewiesen werden (auch und vor allem zu Z 6).

Im Rahmen der Regelungen der Z 3 besteht zwar nicht eine Verpflichtung der Rundfunkveranstalter zur Mitarbeit, diese wird jedoch jedenfalls auch in ihrem eigenen Interesse liegen. Zur Frage, inwieweit die fehlende Bereitschaft von Rundfunkveranstaltern betreffend einzelne Aspekte im Auswahlverfahren zu berücksichtigen ist, siehe die Ausführungen zu den einzelnen lit.

Zur Frage, inwieweit eine vom Antragsteller angekündigte Einbindung von Rundfunkveranstaltern nach Erteilung der Zulassung überprüft bzw. durchgesetzt werden kann, ist auf die Bestimmung des § 25 Abs. 5 PrTV-G zu verweisen, nach der die Regulierungsbehörde die Einhaltung von Auflagen von Amts wegen oder auf Antrag zu überprüfen hat.

Zu a: Die Einbindung von Rundfunkveranstaltern in den Umstellungsprozess, insbesondere in die Ab- bzw. Umschaltung von einzelnen Übertragungskapazitäten und die allfällige Verlegung der analogen Ausstrahlung auf alternative Übertragungskapazitäten stellt eine wesentliche Anforderung für einen erfolgreichen Umstellungsprozess dar. Aufgrund der eng begrenzten Frequenzressourcen, die für die Einführung von DVB-T zur Verfügung stehen, ist es nicht möglich DVB-T flächendeckend einzuführen, ohne die analoge Versorgung einzelner bestehender Programme in manchen Versorgungsgebieten zu beeinträchtigen bzw. zu verändern. Eine konstruktive Zusammenarbeit bei der genauen Vorbereitung und Umsetzung des Umstellungsprozesses zwischen dem Multiplex-Zulassungsinhaber, den betroffenen Rundfunkveranstaltern und der Regulierungsbehörde ist daher unabdingbar, das haben auch erfolgreiche Beispiele für die Einführung von DVB-T in anderen Ländern eindrucksvoll bewiesen.

Wie bereits zu Z 1 lit. a ausgeführt, stellt der Start von DVB-T auf bisherigen analogen Übertragungskapazitäten unter Verlegung der analogen Ausstrahlung eines Programms für die Dauer des Simulcast auf alternative Übertragungskapazitäten eine Option dar, die mit der Ergänzung zum Digitalisierungskonzept eröffnet wurde. Eine solche Vorgehensweise ist in jedem Fall nur in enger Zusammenarbeit und mit dem Einverständnis der jeweils betroffenen Rundfunkveranstalter möglich. Ein behördliches Vorgehen nach § 26 Abs. 5 oder 6 PrTV-G wäre nur unter engen Voraussetzungen in begründeten Einzelfällen möglich und könnte auf Grund möglicher Rechtsmittel nicht im erforderlichen Zeitrahmen abgeschlossen werden.

Die Regelung stellt daher auch auf die Bereitschaft der Rundfunkveranstalter zur Mitarbeit im Ab- bzw. Umstellungsprozess ab. Soweit diese gegenüber dem jeweiligen Antragsteller nicht besteht und damit ein Start von DVB-T auf bisherigen analogen Übertragungskapazitäten nicht angeboten werden kann, ist dies im Auswahlverfahren nicht negativ zu berücksichtigen. Die nach dem derzeitigen Planungsstand für die Einführung von digitalen terrestrischen Fernsehen zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten können dem Frequenzbuch nach § 18 PrTV-G entnommen werden, das auf der Website der Regulierungsbehörde unter <http://www.rtr.at/> veröffentlicht ist. Es enthält sowohl die zugeordneten analogen Übertragungskapazitäten als auch den Frequenzpool für digitales terrestrisches Fernsehen nach § 18 Abs. 2 PrTV-G.

Zu b: In Zusammenhang mit der unter lit. a ausgeführten Anforderung ist die Einbindung der Rundfunkveranstalter in die den Umstellungsprozess begleitenden Kommunikationsmaßnahmen von größter Wichtigkeit. Eine erfolgreiche Umstellung mit Akzeptanz bei den betroffenen Konsumenten steht und fällt mit der Umsetzung eines breit angelegten Kommunikationskonzeptes. Die Konsumenten müssen über die Vorteile der neuen Technik, den notwendigen Kauf einer Set-Top-Box, allfällige Möglichkeiten für die

Inanspruchnahme von Endgeräte-Förderungen ebenso informiert werden, wie über bevorstehende Beeinträchtigungen des analogen Empfangs.

Soweit eine Einigung mit Rundfunkveranstaltern im Vorfeld nicht erzielt werden kann, wäre jedenfalls darzustellen, inwieweit das Kommunikationskonzept die spätere Einbindung der Veranstalter ermöglicht.

Zu c: Auch was die Realisierung von interaktiven Zusatzdiensten (Z 2 lit. b) betrifft, ist der Multiplex-Betreiber gefordert, sich mit den von ihm verbreiteten Rundfunkveranstaltern ins Einvernehmen zu setzen, was die technische Ausgestaltung und die generellen Rahmenbedingungen der von ihnen geplanten Applikationen betrifft. Dies betrifft insbesondere eine allfällige gemeinsame Zertifizierung von Set-Top-Boxen, die sicherstellen könnte, dass sämtliche mit einem gemeinsamen Gütesiegel versehenen Boxentypen dazu geeignet sind, sämtliche Zusatzanwendungen aller Programmveranstalter einwandfrei darzustellen.

Soweit eine Einigung mit Rundfunkveranstaltern im Vorfeld nicht erzielt werden kann, wäre jedenfalls darzustellen, inwieweit das technische Konzept die spätere Einbindung der Fachkenntnis der Veranstalter ermöglicht.

#### Z 4 (nutzerfreundliches Konzept)

Zu a: Die Ausstrahlung der Programme in einer frei zugänglichen Weise („Free TV“) stellt eine der zentralen medienpolitischen Zielsetzungen im Rahmen der Einführung des digitalen terrestrischen Fernsehens dar (siehe dazu auch die Erläuterung zu Z 1 lit. b). In ihrer Bedeutung als flächendeckend und frei zugängliche Basis-Infrastruktur für österreichisches Programmangebot soll die digitale Terrestrik die bisherige analoge Terrestrik ablösen. Aus heutiger Sicht ist nicht abzusehen, ob diese Maßgabe auch bei der Ausschreibung weiterer Multiplex-Plattformen zur Anwendung kommen wird, wobei angemerkt wird, dass digital terrestrisches Fernsehen aufgrund der auch bei digitaler Nutzung im Vergleich zu Kabelnetzen oder Satellitenübertragung begrenzten Programmvierfalt vermutlich keine für Bezahlfernseh-Angebote (Pay-TV) prädestinierte Plattform ist. Es ist jedoch andererseits nicht auszuschließen, dass später ausgeschriebene Multiplex-Plattformen auch Geschäftsmodelle unter Einbindung von Pay-TV-Angeboten beinhalten.

Zusatzdienste sind vom Begriff der „Programme“ im Sinne des § 2 Z 9 PrTV-G nicht umfasst, sodass die hier geregelte Anforderung auf diese nicht anzuwenden ist.

§ 3 Abs. 2 Fernseh-Exklusivrechtgesetz, BGBl. I Nr. 85/2001, enthält eine Definition von „Free-TV“. Demnach sind frei zugängliche Fernsehprogramme „solche, die der Fernsehzuseher ohne zusätzliche und ohne regelmäßige Zahlungen für die Verwendung von technischen Einrichtungen zur Entschlüsselung empfangen kann. Nicht als zusätzliche Zahlungen im Sinne dieses Absatzes gelten die Entrichtung der Rundfunkgebühr (§ 2 RGG), des Programmentgelts [§ 31 ORF-G], (...)“. Auch die Notwendigkeit der Anschaffung einer speziellen Anlage zum unmittelbaren Empfang des Programms (in diesem Fall etwa einer DVB-T Set-Top-Box) ändert nichts an der Qualifikation als frei zugänglich.

Die Ausstrahlung aller Programme in Free-TV-Form stellt keine absolute Vorgabe dar und wird auch im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Anforderungen (Z 1 lit. e und Z. 6 lit. g) zu beurteilen sein. Insbesondere im Zusammenhang mit neuartigen Ausstrahlungsformen, etwa im DVB-H-Standard, könnte daher ein Verzicht auf die Kostenfreiheit des Programmempfangs erwogen werden.

Zu b: Die Bedeutung des Angebots von interaktiven Zusatzdiensten ist in den Erläuterungen zu Z 2 lit. 2 bereits ausgeführt. Gemäß Digitalisierungskonzept stellen sie einen zentralen Eckpfeiler einer erfolgreichen Einführung von digitalem terrestrischen Fernsehen in Österreich dar. Eine große Bedeutung kommt hier dem digitalen Videotext, der digitalen Weiterentwicklung des bestehenden analogen Teletextes zu. Es ist dies ein Dienst, der in seiner analogen Ausprägung sehr stark genutzt wird und sich großer Beliebtheit erfreut, der jedoch aufgrund mangelnder technischer Möglichkeiten – was die Darstellung von Bildern

oder die grafische Gestaltung betrifft – als verbesserungswürdig angesehen wird. Hier bietet sich sowohl den Programmveranstaltern als auch dem Multiplex-Betreiber eine große Chance, den Konsumenten von Anfang an einen klaren und schnell greifbaren Vorteil der Digitaltechnik darzustellen. Auch Elektronische Programmführer (Electronic Program Guide, EPG) zählen zu jenen rundfunkähnlichen Diensten, denen seitens der Regulierungsbehörde nicht zuletzt auf Basis der Erkenntnisse des DVB-T-Testbetriebes in Graz 2004 eine hohe Bedeutung für die Konsumentenakzeptanz beigemessen wird.

Zu beachten ist, dass nach § 25 Abs. 2 Z 4 PrTV-G ein überwiegender Teil der für digitale Signale zur Verfügung stehenden Frequenzkapazität für die Verbreitung digitaler Programme zu verwenden ist.

Zu c: Das Angebot eines zentralen elektronischen Programmführers, der den Konsumenten einen Überblick zumindest über sämtliche auf der jeweiligen Bedeckung zur Verfügung stehenden Programme bietet, kann als für die Konsumentenakzeptanz förderlich angesehen werden. Um eine gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Darstellung sämtlicher Programme zu gewährleisten ist es sinnvoll, dass dieser übergreifende Programmführer nicht im unmittelbaren Einflussbereich eines einzelnen Programmveranstalters steht. Darüber hinaus muss auch nicht der Multiplex-Betreiber selbst diese Dienstleistung erbringen.

Zu d: Die Anforderung die Zahl der Umstellungsvorgänge für den einzelnen Nutzer zu minimieren ist direkt in Bezug auf die konkrete frequenzplanerische Ausgestaltung der Einführungsphase zu sehen. Wie in den Erläuterungen zu Z 1 lit. a ausgeführt, ist es empfehlenswert, für die neu einzuführende Technologie die jeweils bestgeeigneten TV-Kanäle zur Verfügung zu stellen, und im Bedarfsfall mit der analogen Ausstrahlung auf weniger geeignete auszuweichen. Diese Maßnahme hat einen dem Konsumentennutzen sehr zuträglichen Effekt: Jene Kanäle, auf denen die neue Technik eingeführt wird, bleiben auch nach der analogen Abschaltung in der jeweiligen Region in Betrieb. Zusätzliche Programmein- und -umstellungen sind nicht erforderlich.

Zum Fall der mangelnden Bereitschaft von Rundfunkveranstaltern zur Verlegung der analogen Ausstrahlung auf alternative Übertragungskapazitäten siehe die Erläuterungen zu Z 3 lit. a.

Zu e: Ein Kommunikationskonzept für die sach- und zeitgerechte Information der Öffentlichkeit über den Umstellungsprozess unter Einbindung der betroffenen Rundfunkveranstalter und der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“, insbesondere der darin vertretenen Konsumentenschutzverbände, zählt – wie bereits mehrfach in den Erläuterungen ausgeführt – zu den zentralen Erfolgsfaktoren der Einführung des digitalen terrestrischen Fernsehens (Z 1 lit. a und Z 3 lit. b). Die getätigten Maßnahmen müssen zielgerichtet jene Konsumenten erreichen, die von der Umstellung unmittelbar betroffen sind. Durch die klare Kommunikation der Vorteile von DVB-T gegenüber dem analogen terrestrischen Fernsehen muss es gelingen, auf Seiten möglichst vieler betroffener Konsumenten Verständnis und eine positive Haltung gegenüber der Umstellung zu erreichen.

Die Information der Öffentlichkeit hat insbesondere den geplanten Zeitpunkt der Abschaltung der analogen Ausstrahlung zu umfassen, um die ausreichende Ausstattung der Konsumenten mit digitalen Endgeräten im Sinne der Z 1 lit. d zum Ende der Simulcast-Phase sicherzustellen.

## Z 5 (Endgerätekonzept)

Zu a: Die Entwicklung in anderen Märkten hat eindeutig gezeigt, dass die Chancen auf eine erfolgreiche Einführung von Digital-TV dann am höchsten sind, wenn sich ein freier Markt für Set-Top-Boxen entwickeln kann. Die Verfügbarkeit einer Mehrzahl an konkurrierenden Modellen von Set-Top-Boxen, die auf klar definierten technischen Mindestausstattungen

basieren und flächendeckend im Handel verfügbar sind, bringt den betroffenen Konsumenten nicht nur mehr Auswahl, sondern führt auch zu einer den Verbrauchern zuträglichen Preisentwicklung von Endgeräten.

Zu b: Die Erfahrungen aus dem DVB-T-Testbetrieb in Graz und die Entwicklung in anderen Ländern haben gezeigt, wie entscheidend eine einigermaßen homogene Population von im Handel und in den Haushalten befindlichen Set-Top-Boxen ist, insbesondere was die Darstellung von interaktiven Zusatzdiensten betrifft. Die Kommunikation und die möglichst frühzeitige Offenlegung der künftigen Anforderungen an die Endgeräte in Richtung der Hersteller und des Handels ist daher wesentlich dafür, dass die Vorteile der digitalen Terrestrik auch von den Konsumenten wahrgenommen werden können.

Zu c: Insbesondere was die Eignung gewisser Endgeräte für die einwandfreie Darstellung von interaktiven Zusatzdiensten anbelangt, kann eine Auszeichnung („Zertifizierung“) von entscheidender Bedeutung sein. In diesem Bereich ist auch die enge Zusammenarbeit zwischen dem Multiplex-Betreiber, den Rundfunkveranstaltern und allfälligen weiteren Diensteanbietern gefordert, um eine gemeinsame Plattform für die Auszeichnung jener Geräte zu schaffen, die den gemeinsam formulierten technischen Anforderungen und Ausstattungen entsprechen. Der Weg einer einheitlichen Endgeräte-Zertifizierung durch Multiplex-Betreiber und Programmveranstalter bzw. Diensteanbieter wurde bereits in einigen europäischen Mitgliedsstaaten mit Erfolg gewählt.

Zu d: Die Digitalisierung der Terrestrik ist aufgrund der begrenzten Frequenzressourcen nur durch die Abschaltung der analogen Verbreitung durchführbar. Diese Tatsache führt mit sich, dass auch Verbraucher aus sozial schwachen Gruppen von der Umstellung zwingend betroffen sind. Ein Konzept für die Verbreitung von geeigneten Endgeräten an betroffene Konsumenten aus sozial schwachen Gruppen bildet dafür die Grundlage und trägt maßgeblich für einen sozial verträglichen Umstieg bei. Bei der Bestimmung des Kreises jener Personen und Haushalte, die in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden, kann etwa auf die Definition der nach § 3 Abs. 5 Rundfunkgebührengesetz, BGBl. I Nr. 159/1999 idF BGBl. I Nr. 71/2003, von den Rundfunkgebühren befreiten Rundfunkteilnehmern, auf die Anspruchsvoraussetzungen für die Sozialhilfe oder andere zurückgegriffen werden. Bei diesem Konzept können auch mögliche Förderungen aus dem Digitalisierungsfonds gemäß § 9b Z 6 KOG berücksichtigt werden.

## Z 6 (Programmangebot)

§ 24 Abs. 1 Z 6 wurde mit der Novelle zum PrTV-G BGBl. I Nr. 97/2004 eingefügt. Die Begründung zum diesbezüglichen Initiativantrag (430/A BgNR XXII. GP) führt dazu wörtlich aus: „Die Auswahlgrundsätze für Multiplex-Betreiber werden ergänzt um ein inhaltliches Kriterium, nämlich dass der Multiplex-Betreiber danach zu trachten hat, ein möglichst meinungsvielältiges Programmangebot zu verbreiten. Die konkrete Auswahl der digitalen Programme bleibt allerdings dem Multiplex-Betreiber überlassen, wobei er Programmen mit Österreichbezug Vorrang einzuräumen hat. Die Regulierungsbehörde kann dem Multiplex-Betreiber im Wege von Auflagen nach § 25 Abs. 2 inhaltliche Kriterien zur Programmpaket-Zusammenstellung auferlegen.“

Das Kriterium des Österreichbezugs war bereits in der Stammfassung des PrTV-G in § 7 PrTV-G (über die Auswahlkriterien für analoges terrestrisches Fernsehen) enthalten. Dazu hat der Verfassungsausschuss (im Ausschussbericht 720 BgNR XXI. GP) eine Ausschussfeststellung getroffen, die insofern auch für die gegenständliche Bestimmung herangezogen werden kann:

„Der Verfassungsausschuss hält zu § 7 und § 8 betreffend die Auswahlgrundsätze für die Erteilung einer Zulassung für analoges terrestrisches Fernsehen fest, dass unter ‚österreichbezogenen Beiträgen‘ als ein Kriterium für die Zulassung von analogem

terrestrischen Fernsehen insbesondere österreichspezifische Fernsehproduktionen in den Bereichen Information, Bildung, Kultur und Gegenwartskunst sowie österreichische Unterhaltung zu verstehen sind.“

Zum Programmangebot ist weiters festzuhalten, dass digitale Programme im Sinne des § 2 Z 9 PrTV-G und damit auch im Sinne dieser Verordnung sowohl Fernseh- als auch Hörfunkprogramme umfassen. Das Digitalisierungskonzept führt dazu (in Punkt 1.11. des Hintergrundpapiers) aus, dass digitales Fernsehen (nach Erfahrungen etwa in Großbritannien) durch die Verbreitung von Hörfunk über DVB-T als „Trägerrakete“ auch für digitale Hörfunk-Programme fungieren kann. In diesem Sinne ist – unter Berücksichtigung der in dieser Verordnung aufgestellten Anforderungen – auch die Aufnahme von Hörfunkprogrammen in das Programmangebot des Multiplex-Betreibers möglich.

Entsprechendes gilt für Angebote im DVB-H-Standard für mobile kleine Empfangsgeräte, auch solche sind nach Erfüllung der übrigen Anforderungen auch im Rahmen der hier ausgeschriebenen Multiplex-Plattform möglich.

Zu a: Mit diesem Auswahlgrundsatz soll sichergestellt werden, dass die bereits bestehenden aber auch künftige österreichische Rundfunkprogramme einen Vorrang bei der Ausgestaltung des Programm bouquets durch den Multiplex-Betreiber genießen, auch jenseits der bereits bestehenden Must-Carry-Regelungen nach § 25 Abs. 2 Z 2 und 3 PrTV-G (ORF und ATVplus, siehe lit. c). Die Formulierung dieser Maßgabe ist an die Auswahlgrundsätze für die Erteilung einer bundesweiten Zulassung für analoges terrestrisches Fernsehen gemäß § 7 PrTV-G angelehnt. Die tatsächliche Realisierung des geplanten Programmkonzeptes wird durch konkrete Auflagen im Zulassungsbescheid durch die KommAustria sichergestellt werden.

Zu b: Die Anforderung an den künftigen Multiplex-Betreiber, zumindest die bestehenden terrestrisch verbreiteten Fernsehprogramme nach Möglichkeit von Anfang an auszustrahlen, ist direkt aus dem Digitalisierungskonzept abgeleitet. Das Programmangebot stellt dort ein zentrales erfolgskritisches Leistungsmerkmal des digitalen terrestrischen Fernsehens dar, wobei anzumerken ist, dass DVB-T aus heutiger Sicht keinesfalls eine auch nur annähernde Programmviefalt wie Kabelnetze oder Satellitenverbreitung bieten wird können. Selbst nach der Abschaltung sämtlicher analoger Frequenzen und wenn die österreichische Erwartungshaltung an die in Genf 2006 stattfindende Frequenzplanungskonferenz erfüllt wird, steht – würde man das gesamte Frequenzspektrum für die Übertragung von TV-Programmen in der bisherigen Qualität einsetzen – theoretisch eine Kapazität für die österreichweite Verbreitung von maximal rund zwanzig Fernsehprogrammen zur Verfügung. Das ohnehin sehr kleine terrestrische Programmangebot sollte jedoch keinesfalls im Zuge der Digitalisierung noch mehr reduziert werden. Darüber hinaus ist es wünschenswert, dass auch jene bestehenden regionalen Privat-TV-Veranstalter, deren Programme nur in Kabelnetzen verbreitet werden, im Programmkonzept des Multiplex-Betreibers berücksichtigt werden, dazu wurde eine Regelung in lit. h getroffen.

Zu c: Gemäß § 25 Abs. 2 Z 2 und 3 PrTV-G sind die beiden Programme des ORF sowie das Programm des Inhabers der Zulassung für bundesweites privates terrestrisches Fernsehen (ATVplus) auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt zu verbreiten. Das Digitalisierungskonzept sieht weiters vor, dass diese drei Programme in jener Bedeckung auszustrahlen sind, die in die Fläche ausgebaut wird und spätestens fünf Jahre ab Rechtskraft der Zulassung eine Versorgung von mindestens 90% der österreichischen Bevölkerung (stationärer Empfang) aufweisen soll. Für den privaten bundesweiten TV-Veranstalter stellt dies eine Option dar, die auf Nachfrage geltend gemacht werden kann; dem ORF erwächst auf Basis seines gesetzlichen Versorgungsauftrages in Verbindung mit dem Digitalisierungskonzept nach Maßgabe unter anderem der wirtschaftlichen Tragfähigkeit die Pflicht, seine Programme über die flächendeckende Bedeckung ausstrahlen zu lassen (§ 3 Abs. 4 ORF-G).

Zu d: Um dem ORF die gesetzlich vorgesehene Regionalisierung eines seiner beiden Fernsehprogramme auch in der digitalen Terrestrik zu ermöglichen, ist jene Bedeckung, die in die Fläche ausgebaut werden wird, dergestalt zu konzipieren, dass eine programmliche Trennung zumindest auf Bundesländerebene ermöglicht wird. Diese Maßgabe betrifft insbesondere die technische Gestaltung des Signalzubringungskonzepts. Insbesondere wird hier zu bewerten sein, inwieweit das Konzept des Antragstellers die kosteneffiziente Signalzubringung für den privaten bundesweiten Zulassungsinhaber umsetzt, wenn dieser eine derartige Regionalisierung nicht in Anspruch nimmt. Die technische Umsetzung der Regionalisierung bleibt dem Multiplex-Betreiber überlassen. In der Regel wird dies durch die Trennung der gesamten Multiplex-Plattform nach Bundesländern erreicht werden können, in manchen Regionen Österreichs wird es unter Umständen (insbesondere bei für eine vollständige Trennung nicht ausreichend zur Verfügung stehenden Frequenzen) notwendig sein, für die Dauer der ORF-Regionalprogramme die zur Verfügung stehende Bandbreite so aufzuteilen, dass mehrere Regionalprogramme in einer Bedeckung parallel ausgestrahlt werden können (z.B. Wien und Niederösterreich). Jedenfalls obliegt die Entscheidung und Ausgestaltung einer Lösung dem ORF in vertraglicher Vereinbarung mit dem Multiplex-Betreiber unter den durch die bestehenden Gesetze und verfügbaren Frequenzressourcen gesetzten Rahmenbedingungen.

Die Pflicht zur Regionalisierung der ORF-Programme ergibt sich aus dem ORF-G, die dafür anfallenden Kosten werden somit – vorbehaltlich der vertraglichen Regelung zwischen ORF und Multiplex-Betreiber – vom ORF zu tragen sein.

Aus § 13 Abs. 5 PrTV-G (über das so genannte analoge Frequency-Sharing) ergibt sich, dass der ORF über seine regelmäßigen regionalen Sendungen (etwa „Bundesland heute“) hinaus, zu denen er nach § 3 Abs. 2 ORF-G verpflichtet ist, auch zur regionalen Ausstrahlung weiterer Sendungen, an denen ein besonderes lokales oder regionales öffentliches Informationsinteresse besteht, berechtigt ist. Nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum PrTV-G (635 BlgNR XXI. GP) wird ein solches Interesse etwa im Falle der Wahlberichterstattung vorliegen.

Zu e: Über die Darstellung der regionalen ORF-Programme hinaus ist die Darstellung der föderalen Struktur Österreichs auch im Programmangebot der privaten Rundfunkveranstalter wünschenswert. Dies betrifft vornehmlich die Verbreitung regionaler und lokaler Programmangebote, die das kulturelle, künstlerische, politische und soziale Leben in ihrem Verbreitungsgebiet abbilden.

Zu f: Als Betreiber eines Kommunikationsnetzes wird dem Multiplex-Betreiber der diskriminierungsfreie und gleichberechtigte Zugang von Rundfunkveranstaltern und Diensteanbietern obliegen. Dies gilt in besonderem Maße, als die nun zur Ausschreibung anstehende Multiplex-Plattform bis zur Abschaltung aller analogen Frequenzen (ca. 2010) die einzige dieser Art sein wird. Insofern erwächst dem Multiplex-Betreiber eine besondere Verantwortung, was die Gleichbehandlung von Rundfunkveranstaltern und Diensteanbietern betrifft. Bei der Auswahl des Zulassungsinhabers wird die Regulierungsbehörde ein besonderes Augenmerk darauf lenken, mit welchen Maßnahmen Antragsteller die Sicherung eines diskriminierungsfreien und gleichberechtigten Zugangs zu gewährleisten planen. Neben dem generellen Zugang zu diesem Kommunikationsnetz gilt es auch, einen gleichberechtigten Zugang zu den darauf zur Umsetzung gebrachten Technologien für bestimmte Dienste oder Anwendungen zu gewährleisten.

In diesem Zusammenhang werden auch gegebenenfalls Maßnahmen und Auflagen nach dem 5. Abschnitt des Telekommunikationsgesetzes 2003 erfolgen. Bis zum Abschluss einer diesbezüglichen Marktanalyse kann die faire, ausgewogene und nichtdiskriminierende Verbreitung von Programmen und Zusatzdiensten durch Auflagen nach § 27 Abs. 3 PrTV-G sichergestellt werden. Weiters sind in diesem Zusammenhang jedenfalls Auflagen nach § 25 Abs. 2 Z 1, 5, 6, 7 und 8 zu erteilen.

Zu g: Eine kosteneffiziente Konfiguration des Sendernetzes und insbesondere auch des Signalzubringungskonzepts stellt eine wesentliche Voraussetzung für ein meinungsvielältiges Angebot mit österreichbezogenen Programmen dar. Nur durch die Gewährleistung einer kosteneffizienten Verbreitung kann bestehenden und künftigen Programmveranstaltern die digitale Terrestrik als ökonomisch leistbare und sinnvolle Möglichkeit zur Verbreitung ihrer Programme zugänglich gemacht werden. Es gilt die finanziellen Möglichkeiten und die technischen Bedürfnisse regionaler Programmanbieter in der Planung zu berücksichtigen.

Einem Modell, nach dem sich die Kosten für Programmveranstalter an deren jeweiligen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit orientieren, sind auf Grund der Nichtdiskriminierungsklauseln des § 25 Abs. 2 Z 1 und 5 PrTV-G enge Grenzen gesetzt. Umso wichtiger ist es, bereits bei der grundsätzlichen Konzeption des Netzaufbaus auf Kosteneffizienz zu achten und eine Abwägung gegen die anderen Anforderungen (insbesondere nach Z 1 und 2) durchzuführen.

Die gesetzliche Grundlage für die Regelung auch wirtschaftlicher Aspekte des Multiplex-Betriebs ergibt sich aus der notwendigen Bedachtnahme auf wirtschaftliche Anforderungen gemäß § 24 Abs. 2 PrTV-G.

Zu h: Das Konsultationsverfahren hat – im Gegensatz zu den ursprünglichen Annahmen – ein großes Interesse weiterer Programmveranstalter an einer Verbreitung über die terrestrische Multiplex-Plattform ergeben. Im Sinne der Meinungsvielfalt sollte einer solchen Nachfrage, insbesondere im Rahmen der Z 6 lit. a, weitest möglich Rechnung getragen werden können. Dies wird insbesondere bei der Wahl der technischen Parameter sowie der Festlegung der ausgestrahlten Bild- und Tonqualität (im Sinne der Z 2 lit. d) zu beachten sein. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass nach den bisherigen Erfahrungen zwar die Ausstrahlung von drei Programmen gemeinsam mit Zusatzdiensten die zur Verfügung stehende Datenrate für eine Bedeckung auffüllen kann, je nach Wahl der technischen Parameter aber auch – bei entsprechender Nachfrage – mehr Programme bereits in der ersten Bedeckung verbreitet werden könnten.

Die Anforderung möglichst viele Programme zu Verbreitung steht in einem Spannungsverhältnis zur erforderlichen verbesserten Bild- und Tonqualität (Z 2 lit. d) sowie der Ausstrahlung interaktiver Zusatzdienste (Z 4 lit. b). Es sind hier also entsprechende Abwägungen zu treffen.

Für die Aufnahme von Must-Carry-Bestimmungen in die Multiplex-Zulassung über § 25 Abs. 2 Z und 3 PrTV-G hinaus (etwa entsprechend der Bestimmung des § 20 PrTV-G für Kabelnetze) bzw. die behördliche Festlegung der Programmbelegung fehlen die gesetzlichen Grundlagen, ein Vergleich zur Situation in Kabelnetzen ist darüber hinaus auf Grund der deutlich geringeren Kapazität einer Multiplex-Plattform nicht möglich.

Zu i: Im Konsultationsverfahren wurde die Befürchtung geäußert, dass im Falle eines Multiplex-Betreibers, an dem ein Rundfunkveranstalter beteiligt ist, bei der Auswahl der verbreiteten Programme keine nichtdiskriminierende Behandlung der Rundfunkveranstalter zur Wahrung der Meinungsvielfalt sichergestellt sei. Für eine solche Konstellation werden daher entsprechende Maßnahmen zur Sicherung der Meinungsvielfalt zu treffen sein, die einen Einfluss des Rundfunkveranstalters in diesen Fragen ausschließen. Geeignete Maßnahmen werden gegebenenfalls nach § 25 Abs. 2 Z 10 PrTV-G bescheidmäßig aufzuerlegen sein.

### Zu § 3 (Unterlagen zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen)

§ 24 Abs. 3 wurde mit der Novelle zum PrTV-G BGBl. I Nr. 97/2004 eingefügt. Die Begründung zum diesbezüglichen Initiativantrag (430/A BgNR XXII. GP) führt dazu wörtlich aus:

„Um sicherzustellen, dass nur Unternehmen, die über die notwendige Finanzkraft verfügen, um eine Multiplex-Plattform zu betreiben, in das Auswahlverfahren einbezogen werden, soll die Regulierungsbehörde mit Verordnung vorschreiben können, dass die finanziellen Voraussetzungen zB im Weg einer vorzulegenden Bankgarantie glaubhaft zu machen sind.“

Zu Abs. 1: Die vorgesehenen Unterlagen orientieren sich an den bisherigen Erfahrungen der KommAustria in den durchgeführten Hörfunk- und Fernsehzulassungsverfahren. Die hier vorgeschriebenen Unterlagen stellen jedenfalls nur eine Mindestvoraussetzung dar. Auf Basis dieser Unterlagen wird die Behörde im Verfahren beurteilen, inwieweit die finanziellen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste erfüllt sind bzw. diese glaubhaft gemacht werden.

Im Rahmen der Planrechnungen sind die Kosten für die Signalverbreitung (Sendestandorte, Sendebetrieb, Signalzubringung) gesondert auszuweisen, weil sie ein wesentliches Kostenelement darstellen und auf diese Weise auch die Vergleichbarkeit der Konzepte verschiedener Antragsteller sichergestellt wird.

Zu Abs. 2: Nach § 9b Z 5 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 21/2005, können die Mittel des bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) eingerichteten Digitalisierungsfonds unter anderem für „Planung und Errichtung der terrestrischen Senderinfrastruktur zur Übertragung digitaler Rundfunkprogramme unter Berücksichtigung einer entsprechenden Optimierung des Sendernetzes und der Erreichung eines angemessenen Versorgungsgrades der ländlichen Regionen sowie Planung und Errichtung anderer Infrastrukturen, soweit sie eine effizientere Versorgung der Bevölkerung mit digitalen Rundfunkprogrammen ermöglichen“ eingesetzt werden. Die RTR-GmbH hat dazu am 09.05.2005 unter der GZ DFRIL0003-0001/2005 „Richtlinien über die Vergabe von Mitteln des Digitalisierungsfonds für die Erreichung eines angemessenen Versorgungsgrades der ländlichen Regionen mit digitalen Rundfunkprogrammen“ gemäß § 9a erstellt und bekannt gemacht (siehe die Website der RTR-GmbH unter <http://www.rtr.at/digifonds>).

Diese Richtlinien wurden der Europäischen Kommission unter Bezugnahme auf Punkt 11 der Entscheidung der Kommission vom 16.3.2005 zum Digitalisierungsfonds (C(2005)586, Staatliche Beihilfe Nr. N 622/2003) als eine Maßnahme nach den in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes entwickelten Kriterien für Ausgleichszahlungen für die Erbringung von Dienstleistungen im allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die keine Beihilfen darstellen, mitgeteilt.

Da mögliche Anmerkungen der Europäischen Kommission noch zu einer Umgestaltung der Maßnahme führen können und darüber hinaus nach § 9c Abs. 3 KOG kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Förderungen aus dem Digitalisierungsfonds besteht, können solche Zahlungen nicht für die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen herangezogen werden.

Darüber hinaus ist jedoch zur Beurteilung des Auswahlgrundsatzes nach § 2 Abs. 2 Z 1 lit. e (siehe auch die Erläuterungen dazu) anzugeben, in welchem Ausmaß die Inanspruchnahme von Mitteln des Digitalisierungsfonds nach den zitierten Richtlinien geplant ist inwieweit sich dadurch die Planung verändert. Zu denken ist dabei insbesondere an einen weiter gehenden bzw. schnelleren Ausbau der Versorgung der österreichischen Bevölkerung nach § 2 Abs. 2 Z 1 lit. a bis c, insbesondere in ländlichen Regionen.